

Weisung 202208007 vom 24.08.2022 – Teilhabestärkungsgesetz – Verfahrensabsprache mit der DRV zur Zusammenarbeit mit Agenturen und Jobcentern

Laufende Nummer: :202208007

Geschäftszeichen: GR3 – 5390.1 / 5392.1 / 5400.1 / 5612.1 / 5613.1 / 5614.1 / 5611.1 / II-1005 / II-1204 / II-1210 / II-1211 / II-122 / II-2070

Gültig ab: 24.08.2022

Gültig bis: unbegrenzt

SGB II: Weisung

SGB III: Weisung

Familienkasse: nicht betroffen

Bezug:

- Weisung 202111002 vom 12.11.2021 – Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Der Rehabilitationsprozess

Aufhebung von Regelungen:

- entfällt

Aufgrund der Rechtsänderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz wurde die Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben aktualisiert. Damit verbunden wurde auch die Fachliche Weisung zu § 22 SGB III überarbeitet.

1. Ausgangssituation

Aufgrund der Rechtsänderungen durch das Teilhabestärkungsgesetz war die Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages über die Zusammenarbeit im



Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben mit Stand 2018 zu aktualisieren.

In Folge dessen wurde die Fachliche Weisung zu § 22 SGB III überarbeitet.

2. Auftrag und Ziel

Mit dieser Weisung wird die aktualisierte Fachliche Weisung zu § 22 SGB III im Intranet und Internet zur Verfügung gestellt. Im Rechtskreis SGB III wurden die Fachlichen Weisungen zu § 45 SGB III bereits entsprechend angepasst. Die Fachliche Weisung zu § 44 SGB III wird demnächst um einen entsprechenden Hinweis ergänzt. Die im Rechtskreis SGB II betroffenen Fachlichen Weisungen werden sukzessive ergänzt.

Außerdem wird darüber informiert, dass eine aktualisierte Fassung der Verfahrensabsprache der Deutschen Rentenversicherung, der Bundesagentur für Arbeit, des Deutschen Landkreistages und des Deutschen Städtetages über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben zum 01.08.2022 in Kraft getreten ist.

Sie ersetzt die Verfahrensabsprache aus dem Jahr 2018 sowie den „gemeinsamen Leitfaden über die Zusammenarbeit im Bereich der Vermittlung arbeitsuchender Rehabilitanden der Rentenversicherung“ aus dem Jahr 2013.

Auf die Regelungen zum Teilhabeplanverfahren entsprechend der Fachlichen Weisungen zu §§ 19 und 20 SGB IX wird ausdrücklich verwiesen.

Die aktualisierte Verfahrensabsprache steht im Intranet zur Verfügung.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- unterstützen die Agenturen für Arbeit und Jobcenter bei der Umsetzung der Verfahrensabsprache,

- berücksichtigen, sofern sie auf ihrer Ebene bzw. der Länder regionale Kooperationsvereinbarungen schließen, diese Verfahrensabsprache.

Die Agenturen für Arbeit

- überprüfen bestehende Prozesse und Kooperationsvereinbarungen und passen diese an die neue Verfahrensabsprache und Weisungslage an,

- setzen die Fachliche Weisung zu § 22 SGB III sowie die Verfahrensabsprache um.



Die gemeinsamen Einrichtungen

- überprüfen bestehende Prozesse und Kooperationsvereinbarungen und passen diese an die neue Verfahrensabsprache und Weisungslage an;
- setzen die Fachliche Weisung zu § 22 SGB III in Verbindung mit der Fachlichen Weisung zu § 5 SGB II sowie die Verfahrensabsprache um.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift



Bundesagentur für Arbeit